



Förderung der Klimaanpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen von Einrichtungen der Freien Wohlfahrt unter Nutzung des Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität oder des Klimatransformationsfonds

Als Verbände der Freien Wohlfahrtspflege fordern wir im Rahmen des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität ein eigenständiges Förderprogramm für Klimaanpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen zur energetischen Sanierung von Sozialimmobilien der Freien Wohlfahrtspflege. Das Volumen des neuen Förderprogramms sollte insgesamt 10 Mrd. Euro betragen und in Tranchen über das Sondervermögen in den Bundeshaushalt ab 2027 eingestellt werden.

I. Investitionsbedarf und Potentiale

Die Freie Wohlfahrtspflege mit ihren rund 2 Millionen Beschäftigten sowie 3 Millionen Ehrenamtlichen hat einen Bestand von über 100.000 Immobilien und damit einen gewaltigen Klimaschutz-Hebel in diesem Bereich. Circa 40 % der Gebäude im Bereich Pflege und Gesundheit wurden vor 1979 gebaut, 92 % vor 2010. Der Investitionsstau ist nach einer Studie des Öko-Instituts von 2024 insbesondere hinsichtlich energetischer Fragen immens.

Eine Sanierung der Gebäude der Freien Wohlfahrt bietet Einsparpotentiale von mindestens 4 Millionen Tonnen CO₂ p.a. Damit können diese Investitionen nachhaltig zur Erreichung der nationalen Klimaziele gem. § 3 Klimaschutzgesetz (KlimaSchG) beitragen. Sie sind zudem ein Baustein bei der Erfüllung der ordnungsrechtlichen Anforderungen an den Gebäudebestand, wie sie sich aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG), dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) und der novellierten EU-Gebäuderichtlinie (EPBD, 2024/1275/EU) ergeben, aber der die Freie Wohlfahrt aus strukturellen Gründen (s.u.) aktuell nur schwer nachkommen kann. Schließlich sind bessere Mauern, Fenster und Dächer dringend erforderlich, um den Schutz (insbesondere vor extremer Hitze) für Millionen vulnerabler Menschen, die die Freie Wohlfahrtspflege in ihren Gebäuden täglich betreut, zu gewährleisten.

Darüber hinaus wirken sich Investitionen in Gebäudesanierungen positiv auf die Auftragslage insbesondere des mittelständischen Bau- und Handwerkssektors und dadurch auf die gesamte Wirtschaft in Deutschland, gerade auch im ländlichen Raum, aus. Zudem tragen diese Investitionen zur Entwicklung, Skalierung und dadurch Kostenreduktion von klimafreundlichen Bautechnologien, sowie zur Senkung der Energiekosten und damit zur langfristigen Kostenreduktion der Sozialsysteme bei.

II. Umsetzungsmöglichkeiten für ein eigenständiges Förderprogramm

1. Sondervermögen Bund

Das Gesetz zum Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) ermöglicht dem Bund Investitionen in Höhe von bis zu 300 Milliarden Euro in die Modernisierung und den Ausbau der Infrastruktur sowie zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045.

§ 4 Absatz 1 SVIKG benennt die Bereiche, in denen Investitionen des Bundes in die Infrastruktur aus dem Sondervermögen finanziert werden können. Die angestrebte Finanzierung liegt in diesen Bereichen: Mit Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie Krankenhaus-, Bildungs-, und Betreuungsinfrastruktur sind nicht nur wesentliche Tätigkeitsbereiche der Freien Wohlfahrt benannt. Auch allgemein kann in Bauen und Wohnen investiert werden, also das Bauen für die Freie Wohlfahrt und das Wohnen der vielen von der Freien Wohlfahrt betreuten Menschen.

2. Klima- und Transformationsfonds

Gem. § 4 Abs. 2 werden dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) aus dem Sondervermögen von 2025 bis 2034 insgesamt 100 Milliarden Euro in zehn gleichmäßigen, jährlichen Tranchen zugeführt. Die Zuführungen sollen die Erreichung des Ziels der Klimaneutralität in Deutschland unterstützen und gemäß des Koalitionsvertrages der Bundesregierung eine stärkere Ausrichtung auf die Vermeidung von CO₂ unter Berücksichtigung des sozialen Ausgleichs ermöglichen. Die energetische Sanierung von Sozialimmobilien im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege zu finanzieren, gehört damit zum Kern der Finanzierungsziele des KTF.

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wird bereits jetzt aus dem KTF finanziert. Träger der Freien Wohlfahrtspflege können die BEG-Programme zwar nutzen, kommen aber praktisch kaum zum Zuge. Ihnen fehlen nämlich aus strukturellen Gründen die vom BEG geforderten hohen Eigenmittel: Erstens, weil die Entgelte, die die Freie Wohlfahrt erhält, nur die Kosten der Leistungserbringung abdecken und zweitens, weil Wohlfahrtsorganisationen aufgrund des Gemeinnützigkeitsrechts nur schwer Rücklagen aufbauen können (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 5, § 62 AO). In der Kombination führt dies dazu, dass Träger der Freien Wohlfahrtspflege investive Förderprogramme, die substanzielle Eigenmittel oder Vorfinanzierungskapazitäten voraussetzen, nicht im gleichen Umfang nutzen können wie kapitalstarke private oder kommunale Akteure.

Deshalb benötigen wir unbedingt ein auf gemeinnützige Unternehmen der Freien Wohlfahrtspflege zugeschnittenes Förderprogramm mit einem Volumen von 10 Mrd. Euro.

Ansprechpartnerin Sondervermögen für die BAGFW:

Anna Steinfort, Deutscher Caritasverband e.V., Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin,
anna.steinfort@caritas.de